

Nachrichten 01/2011

In diesen Nachrichten dürfen wir Sie über die wichtigsten Schritte, die bis Ende Jänner 2011 zu erledigen sind, informieren.

Pflichten der Steuersubjekte, die im Jänner 2011 zu erfüllen sind

Kraftfahrzeugsteuer

Die Einreichungsfrist für die Steuererklärung zur Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2010 endet am 31.1.2011. Diese Steuer ist bis Ende Jänner 2011 an das Finanzamt zu entrichten. Im Falle, dass ein Steuerzahler während des Jahres 2010 Vorauszahlungen geleistet hat, hat bis Ende Jänner 2011 den Steuerfehlbetrag nachzuzahlen.

Es ist auf die Tatsache aufmerksam machen, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für alle Fahrzeuge besteht, die ein Steuerzahler für seine Unternehmenstätigkeit auf dem Gebiet der Slowakischen Republik nutzt. Sie betrifft daher auch Fahrzeuge, in deren Zulassungsscheinen eine andere Person als der Steuerzahler, der das Fahrzeug im Jahr 2010 für seine Unternehmenstätigkeit genutzt hat, eingetragen ist. Es handelt sich vor allem um Fahrzeuge, in deren Zulassungspapieren ein Dienstnehmer als Besitzer eingetragen ist, der das private Fahrzeug für Dienstfahrten (d.h. für Unternehmen seines Dienstgebers) nutzt.

Während des Jahres ist es erforderlich, dass der Steuerzahler seine Meldepflicht über die Entstehung oder über das Erlöschen der Steuerpflicht erfüllt (dh über die Nutzung oder Nichtnutzung des Kraftfahrzeuges zur Unternehmung), und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, wenn diese Tatsache entstanden ist.

Es ist zu überprüfen, ob der Steuerzahler verpflichtet ist die monatlichen/quartalsweisen Vorauszahlungen der KfZ-Steuer für das Jahr 2011 zu zahlen.

Grundsteuer

Wie in den vergangenen Jahren, ist bis zum 31.1. die Steuererklärung zur Grundsteuer einzureichen, falls der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2010 Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Nutzer einer Immobilie geworden ist und er es zum 1.1.2011 auch noch ist.

Diejenigen Steuerzahler, bei denen es im Laufe des Jahres 2010 zu keinen Änderungen gekommen ist, haben keine Steuererklärung einzureichen, die Grundsteuer wird durch den Steuerverwalter in einem Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.